

	Checkliste HPTP GmbH - Lohnabrechnung	CL-LO-7 Seite 1
	Checkliste Personalbogen Aushilfen (Verdienst bis 450,00 EUR/ Mo. oder kurzfristige Beschäftigungen)	Version: CL-LO-7-11

Angaben des Arbeitnehmers:

Name: Vorname:

Geburtsname: Geburtsdatum:

Geburtsort: Geburtsland:

Staatsangehörigkeit: Geschlecht: männlich weiblich

Straße, Haus-Nr.:

Postleitzahl: Ort:

Bankbezeichnung/ BIC:

IBAN: _____

Abweichender Kontoinhaber:

Familienstand: ledig verheiratet

Krankenkasse:

Sozialversicherungs-Nr.:
(It. rosa Versicherungsnachweis)

Ich bin:

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Student / Schüler | <input type="checkbox"/> Schwerbehindert |
| <input type="checkbox"/> Rentner | <input type="checkbox"/> Ehegatte/ Lebenspartner des Arbeitgebers |
| <input type="checkbox"/> Hauptberuflich selbständig | <input type="checkbox"/> Kind/ Enkel/ Urenkel des Arbeitgebers |
| <input type="checkbox"/> arbeitslos bei der Agentur für Arbeit gemeldet | |
| <input type="checkbox"/> | |

Mein höchster Schulabschluss:

- 1 ohne Schulabschluss
 2 Volks-/ Hauptschule
 3 Mittlere Reife/ gleichwertiger Abschluss
 4 Abitur/ Fachabitur
 9 Abschluss unbekannt

Meine höchste Berufsausbildung

- 1 Ohne beruflichen Ausbildungsabschluss
 2 Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung
 3 Meister/ Techniker/ gleichwertiger Fachschulabschluss
 4 Bachelor
 5 Diplom/ Magister/ Master/ Staatsexamen
 6 Promotion
 9 Abschluss unbekannt

Ist die Beschäftigung kurzfristig auf 3 Monate/ 70 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt? ja nein
wenn ja, waren Sie im laufenden Kalenderjahr kurzfristig beschäftigt? ja nein

wenn ja, führen Sie nachfolgend die Zeiträume dieser Beschäftigungen auf:

1. von bis; 2. von bis; 3. von bis

Anmerkung: Eine kurzfristige – für den Arbeitnehmer abgabenfreie – Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf drei Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist und nicht berufsmäßig ausgeübt wird.

Ich übe weitere Beschäftigungen aus ja nein

Seit ... bis...		
Die weitere Beschäftigung ist	<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> mit Eigenanteil zur Rentenversicherung <input type="checkbox"/> ohne Eigenanteil zur Rentenversicherung monatliches Arbeitsentgelt beträgt € <input type="checkbox"/> nicht geringfügig entlohnt	<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> mit Eigenanteil zur Rentenversicherung <input type="checkbox"/> ohne Eigenanteil zur Rentenversicherung monatliches Arbeitsentgelt beträgt € <input type="checkbox"/> nicht geringfügig entlohnt

(Weitere Beschäftigungen bitte auf gesonderten Blatt angeben!)

Anmerkung: Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das monatliche Arbeitsentgelt regelmäßig 450 € nicht übersteigt (unter Berücksichtigung der Bruttoarbeitsentgelte aus allen parallel ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen).

	Checkliste HPTP GmbH - Lohnabrechnung	CL-LO-7 Seite 2
	Checkliste Personalbogen Aushilfen (Verdienst bis 450,00 EUR/ Mo. oder kurzfristige Beschäftigungen)	Version: CL-LO-7-11

Antrag des Arbeitnehmers

Ab 2013 sind die geringfügig entlohnten Beschäftigten **generell rentenversicherungspflichtig**. Der Arbeitnehmer kann die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber beantragen. In diesem Fall entrichtet allein der Arbeitgeber eine Pauschalabgabe zur Rentenversicherung. Achtung: Damit werden keine vollen Ansprüche in der Rentenversicherung erworben.

Nein, ich möchte mich nicht von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien lassen

Es handelt sich um eine „normale“ geringfügige Beschäftigung. Der Arbeitgeber trägt die Pauschalabgabe zur Rentenversicherung. Der Arbeitnehmer trägt die Differenz zum vollen Beitragssatz in der Rentenversicherung (seit 2015: 3,7%). Den Arbeitnehmeranteil am Beitrag zur Rentenversicherung zieht der Arbeitgeber vom Arbeitsentgelt ab und leitet diesen mit den Pauschalabgaben an die Minijob-Zentrale weiter.

Ja, ich beantrage die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung.

Der Arbeitgeber zahlt die Pauschalabgabe. Die einmal beantragte Befreiung von der Versicherungspflicht kann nicht rückgängig gemacht werden. (Bitte den vollständig ausgefüllten Befreiungsantrag – s. Anlage – beifügen)

Vereinbarung über Lohnsteuerabzug

der Abzug soll entsprechend der Mini-Jobregelung erfolgen (2% pLSt)

pauschale Lohnsteuer trägt:

Arbeitgeber

Arbeitnehmer

oder

der Abzug soll nach individuellen steuerlichen Merkmalen erfolgen (ELStAM-Abruf)

Dieses Beschäftigungsverhältnis ist meine

Hauptbeschäftigung

Nebenbeschäftigung

Steuer-IdNr: StKI/ Faktor: Konfess.: Kinderfreibetrag:

Angaben des Arbeitgebers:

Eintritt am: Befristet bis:

Berufsbezeichnung/ Ausgeübte Tätigkeit:

Vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit: Std. an: Tagen/ Woche

Kostenstelle/ Kostenträger:

BG:

Gefahrenaristelle: Unternehmensveranlagung* oder

ausschließl. Büro-Mitarbeiter

nicht ausschließl. Büro-Mitarbeiter

Gehalt:

Stundenlohn:

Sonstiges:

Arbeitgeberanteil zu VWL:

Sonstige Bezüge:

Jahresurlaubsanspruch:

davon laufendes Jahr:

(bitte nur ausfüllen, wenn wir für Ihr Unternehmen eine Urlaubsstatistik führen)

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Arbeitnehmer die Richtigkeit der obigen Angaben und verpflichtet sich, Veränderungen während seiner Tätigkeit dem Arbeitgeber unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Soweit dem Arbeitgeber durch unvollständige oder unrichtige Angaben Nachteile entstehen, ist der Arbeitnehmer insoweit schadenersatzpflichtig.

Einzureichen sind folgende Unterlagen:

Mitgliedsbescheinigung der privaten Krankenversicherung

Schul-/ Studienbescheinigung

Rentner-/ Schwerbehindertenausweis in Kopie

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

.....
(Datum)

.....
(Firmenstempel / Unterschrift)

.....
(Arbeitnehmer)

* Nur bei Veranlagung des ganzen Unternehmens zu einer Gefahrklasse

Anlage

	Checkliste HPTP GmbH - Lohnabrechnung	CL-LO-7 Seite 3
	Checkliste Personalbogen Aushilfen (Verdienst bis 450,00 EUR/ Mo. oder kurzfristige Beschäftigungen)	Version: CL-LO-7-11

Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Allgemeines

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,9 Prozent (bzw. 13,9 Prozent bei geringfügig entlohnungen Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnungen Beschäftigungen im gewerblichen Bereich/ bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,9 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für einen früheren Rentenbeginn, Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben), den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung, die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung, den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner. Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis: Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.

Anlage

	Stand: 01.02.2016
--	-------------------

	Checkliste HPTP GmbH - Lohnabrechnung	CL-LO-7 Seite 4
	Checkliste Personalbogen Aushilfen (Verdienst bis 450,00 EUR/ Mo. oder kurzfristige Beschäftigungen)	Version: CL-LO-7-11

Versicherungspflicht in der Rentenversicherung bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 6 Absatz 1b Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI)

Arbeitnehmer:

Name: _____

Vorname: _____

Rentenversicherungsnummer: _____

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohnten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe die Hinweise auf dem „Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Arbeitnehmers)

Arbeitgeber:

Name (Firmenstempel): _____

Der Befreiungsantrag ist am _____._____._____ bei mir eingegangen.

Vom Lohnbüro ausfüllen: Die Befreiung wirkt ab _____._____._____.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Arbeitgebers)

Hinweis für den Arbeitgeber:

Der Befreiungsantrag ist nach § 8 Absatz 4a Beitragsverfahrensverordnung (BVV) zu den Entgeltunterlagen zu nehmen und **nicht** an die Minijob-Zentrale zu senden.